

46

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 86/64

URTEIL

Verkündet am

17. Februar 1965

B r o e s k e
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Anton E [REDACTED], H [REDACTED] b. M [REDACTED] Am W [REDACTED]
[REDACTED]

Klägers und Revisionsklägers,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

Frau Susanne E [REDACTED], L [REDACTED] Nr. [REDACTED], bei R [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 29. November 1963 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1914, die Beklagte am [REDACTED] 1897 geboren. Der Kläger und die Beklagte, die verwitwet war und aus ihrer ersten Ehe einen Sohn hatte, traten in geschlechtliche Beziehungen, aus denen eine am [REDACTED] 1935 geborene Tochter hervorging. Am 24. Mai 1935 schlossen die Parteien in W[REDACTED]/Donau die Ehe. Weitere Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen.

Der letzte eheliche Verkehr fand nach dem Vorbringen des Klägers am 6. September 1950 statt. Der Kläger, der bereits im Jahre 1949 auswärts gearbeitet hatte, verließ am 8. September 1950 den gemeinsamen Wohnort.

Seitdem leben die Parteien ununterbrochen getrennt.
Der Kläger wohnt und arbeitet in H [REDACTED] bei M [REDACTED].
Die Beklagte, die zunächst in W [REDACTED] geblieben war, zog
später zu ihrer inzwischen verheirateten Tochter nach
L [REDACTED].

Im Jahre 1951 erhob der Kläger erstmals Klage auf
Scheidung gegen die Beklagte nach § 43 EheG. Die Be-
klagte erhob Widerklage nach § 42 EheG, sie führte sie
jedoch nicht durch. Durch Urteil des Landgerichts vom
14. März 1952 wurde die Klage abgewiesen.

Die jetzige Beklagte erhob im Jahre 1954 Klage auf
Scheidung nach den §§ 42, 43 EheG. Auch von der Durch-
führung dieses Verfahrens sah die Beklagte ab.

Im Jahre 1962 hat der Kläger Klage auf Scheidung
nach § 48 EheG erhoben und beantragt, die Ehe der Par-
teien ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Er hat behauptet, er habe die Beklagte nur wegen
des von ihm erzeugten Kindes geheiratet. Sie habe da-
mals seine jugendliche Unreife ausgenutzt. Sie habe
ihm zunächst vorgespiegelt, dass ein Geschlechtsver-
kehr mit ihr keine Folgen mehr haben könne; als sie
dann schwanger geworden sei, habe sie auf die Ehe-
schliessung gedrängt. Der grosse Altersunterschied
und die ausserordentliche Unsauberkeit der Beklagten
seien dann die Ursache dafür gewesen, dass er das Zu-
sammenleben nicht mehr habe fortsetzen können. Die
Ehe sei völlig zerrüttet. Auch die Beklagte wolle
nicht ernstlich an ihr festhalten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.



Sie hat der Scheidung widersprochen und vorgetragen, sie habe dem Kläger vor der Eheschliessung nachdrücklich zu bedenken gegeben, ob nicht der Altersunterschied ein Hindernis für die Führung der Ehe sein werde. Der Kläger habe aber auf der Heirat bestanden. Sie habe sich immer ehegemäss verhalten, ein weiteres Zusammenleben sei stets möglich gewesen. Der Kläger habe sich von ihr getrennt, um ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen aufzunehmen. Er habe seit der Trennung mit mehreren Frauen ehebrecherische Verhältnisse unterhalten. Er habe die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet. Die von ihr erhobene Scheidungsklage sei darauf zurückzuführen, dass sie von Gläubigern des Klägers bedrängt worden sei. Sie sei nach wie vor bereit, die eheliche Gemeinschaft aufzunehmen, wenn der Kläger seine ehebrecherischen Beziehungen löse und zu ihr zurückkehre. Sie wolle schon aus religiösen Gründen nicht geschieden sein. Ausserdem müsse sie befürchten, dass der Kläger, den sie bereits einmal auf Unterhalt habe verklagen müssen, seine geringen und unzureichenden Zahlungen an sie ganz einstellen werde.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien geschieden.

Die Beklagte hat Berufung eingelegt, mit der sie ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiterverfolgt hat.

Sie hat sich weiterhin darauf berufen, dass der Kläger, der nur wegen seines ehebrecherischen Verhältnisses zu Frau Walburga Fr. [REDACTED] geschieden sein wolle, die Zerrüttung allein verschuldet habe. Sie hat ferner nochmals vor allem auf ihre religiöse,

auf der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche beruhende Überzeugung hingewiesen sowie darauf, dass durch eine Scheidung ihre Versorgung weiter gefährdet werde, da der Kläger bereits seit Jahren seine Unterhaltspflicht grob verletze. Es sei auch zu berücksichtigen, dass sie 65 Jahre alt sei und in diesem Alter nicht mehr geschieden werden wolle. Sie sei zur Fortsetzung der Ehe bereit, sofern der Kläger sein ehedem bestehendes Verhältnis aufgebe. Es könne weder aus der von ihr im ersten Scheidungsprozess erhobenen Widerklage noch aus ihrer alsbald zurückgenommenen eigenen Scheidungsklage der Schluss gezogen werden, dass sie die Bereitschaft zur Wiederherstellung der Ehe nur vorschütze.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Er hat bestritten, dass er die Beklagte im Jahre 1950 verlassen habe, um Beziehungen zu anderen Frauen aufzunehmen, und er hat auch ehewidrige Beziehungen in Abrede gestellt. Das wirkliche Zusammenleben der Parteien habe sich infolge seines Arbeitsdienstes, Wehrdienstes und Kriegsdienstes auf wenige Jahre beschränkt. Von einer wirklichen religiösen Einstellung der Beklagten, die ihn als jungen Menschen verführt habe, sei früher nichts zu bemerken gewesen. Die Beklagte habe ehewidrige oder sogar ehebrecherische Beziehungen zu seinem Stiefvater Johann W. [REDACTED] und zu einem Michael K. [REDACTED] unterhalten. Durch ihre beiden Scheidungsklagen habe sie dargetan, dass sie nicht an der Ehe festhalte. Sie habe auch niemals den Versuch gemacht, ihn zurückzuholen oder auch nur zu besuchen. Allein materielle Interessen bestimmten sie zu ihrer Haltung. Er komme seiner Unterhaltspflicht pünktlich nach.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision will der Kläger erreichen, dass die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Dem Kläger ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist und der Frist zur Begründung der Revision zu erteilen. Der Kläger war während der zu wahrenen Fristen durch Armut gehindert, einen Rechtsanwalt mit der Vornahme der erforderlichen Prozesshandlungen zu beauftragen, er hat jedoch in beiden Fällen rechtzeitig die Bewilligung des Armenrechts beantragt. Nachdem die Hindernisse nach Fristablauf durch die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung eines Rechtsanwalts behoben waren, sind die erforderlichen Prozesshandlungen unter gleichzeitigem formgerechten Stellen des Antrags auf Wiedereinsetzung rechtzeitig nachgeholt worden (§§ 233, 234, 236 ZPO).

II.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet ist. Insoweit unterliegt das angefochtene Urteil nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, da die Revision nur nach Maßgabe des § 547 Abs. 1 ZPO stattfindet.

2. In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt, dass der Kläger die Zerrüttung der Ehe mindestens überwiegend verschuldet habe. Nach seinem eigenen Vorbringen habe der letzte eheliche Verkehr zwei Tage, bevor er W. [REDACTED] endgültig verlassen habe, stattgefunden. Daraus ergebe sich die Unwahrheit seiner Behauptung, dass die Zerrüttung bereits früher eingetreten sei, weil er sich schon vorher von der Beklagten völlig abgekehrt habe. Es stehe fest, dass er seit 1950 ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten habe. Solche Beziehungen zu Frau Walburga Sa. [REDACTED] habe er selbst zugegeben. Es könne deshalb unerörtert bleiben, ob der Kläger auch noch unerlaubte Beziehungen zu einer Reihe weiterer Frauen unterhalten habe und ob er seit der Lösung seiner Beziehungen zu Frau Sa. [REDACTED], die er auf den 22. September 1961 datiere, ein neues Liebesverhältnis mit Frau Walburga Fr. [REDACTED] unterhalte. Nach seinem eigenen Vorbringen seien etwaige Eheverfehlungen der Beklagten während der Dauer des ehelichen Zusammenlebens verziehen. Seine Behauptung, dass die Beklagte ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu Johann W. [REDACTED] und Michael K. [REDACTED] unterhalten habe, sei von ihm zeitlich nicht fixiert worden; er behaupte also nicht einmal, daß diese angeblichen Verfehlungen der Beklagten in die Zeit nach seinem Weggang fielen und daher unverziehen seien und zur Zerrüttung der Ehe wesentlich hätten beitragen können. Es bedürfe deshalb

der Erhebung der Beweise für diese angeblichen Verfehlungen der Beklagten nicht.

Damit hat das Berufungsgericht die Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe nicht unter durchweg zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten festgestellt.

Gegen den Kläger, der die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat, spricht die tatsächliche Vermutung, daß er damit schuldhaft die eingetretene unheilbare Ehezerüttung herbeigeführt hat. Aber sie enthebt das Gericht nicht der Notwendigkeit, auf die Behauptungen des Klägers über angeblich von der Beklagten während des Zusammenlebens begangene ehewidrige Handlungen, durch die er zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft veranlasst worden sein will, einzugehen. Mit der von dem Berufungsgericht gegebenen Begründung, dass solche Handlungen verziehen seien, ist es nicht ohne weiteres zu rechtfertigen, sie völlig ausser Betracht zu lassen, denn auch durch eine Verzeihung braucht die ehezerüttende Wirkung einer Verfehlung nicht aufgehoben zu sein.

Allerdings ist ein Ehegatte nicht schon dann berechtigt, sich von der Ehe loszusagen, wenn die Ehe durch Schwächen und Fehler des Ehepartners oder durch Umstände, die von keinem Ehegatten zu verantworten sind, belastet wird. Oft wird auch dann, wenn er solche Umstände oder Schwächen und Fehler des anderen zum Anlaß nimmt, sich von diesem zu trennen, darin die von ihm schuldhaft gesetzte überwiegende Zerrüttungsursache zu sehen sein, insbesondere wenn er vorher die Verfehlungen des anderen verziehen hatte (Urteil des Senats LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 61). Doch sind dabei die gesamten Verhältnisse des Einzelfalles zu würdigen.

Gerade wenn die Ehe durch objektive Umstände erheblich belastet worden ist, wie es bei dem grossen Altersunterschied der Parteien der Fall sein kann, läßt sich nicht von vornherein ausschliessen, dass dieser Belastung in Verbindung mit einem früheren ehestörenden Verhalten der Frau, das nach der Behauptung des Klägers in dauernder erheblicher Unsauberkeit und in der Beteiligung an Abtreibungshandlungen bestanden hat, und das seine sittlichen Anstrengungen, die Ehe mit der alternden Beklagten durchzutragen, beeinträchtigt haben kann, die überwiegende Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe zukommt. Es gehört, wie der Senat in der LM EheG § 48 Abs. 2 Nr. 35 veröffentlichten Entscheidung ausgeführt hat, wesensmässig zum Inhalt des Eheversprechens, die schicksalhafte Belastung, die sich im Laufe der Jahre für eine Ehe durch ein erheblich höheres Alter der Frau ergeben kann, auf sich zu nehmen. Das Versagen vor dieser Aufgabe kann aber dann die geringer zu bewertende Zerrüttungsursache sein, wenn der jüngere Ehemann nicht nur bei der Eingehung der Ehe die Schwere der von ihm übernommenen sittlichen Verpflichtung und das Maß seiner sittlichen Kräfte verkannt hat, sondern der ältere Ehegatte ihm durch fortgesetztes nicht ehegemässes Verhalten die Erfüllung seiner Pflichten besonders schwer gemacht hat.

Es ist auch nicht zu billigen, dass das Berufungsgericht die unter Beweis gestellten Behauptungen des Klägers, sie habe selbst ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen zu anderen Männern unterhalten, deshalb unberücksichtigt gelassen hat, weil der Kläger nicht behauptet habe, dass die angeblichen Verfehlungen in die Zeit nach seinem Weggang gefallen und deshalb unverzichen seien. Die Revision hat die Überlegung dieser Beweisanträge in anderem Zusammenhang

gerügt. Auch wenn solche Beziehungen früher bestanden haben und vom Kläger verziehen worden sein sollten - die Akten des ersten Scheidungsprozesses ergeben, daß der Kläger entgegen seiner in der Revisionsbegründung aufgestellten Behauptung, er habe von ihnen erst 1963 erfahren, schon damals das Bestehen von Beziehungen zwischen der Beklagten und Johann W. für die Jahre 1939/40 geltend gemacht hat - , könnte dem Bedeutung für die Bewertung des eigenen Versagens des Klägers vor den Schwierigkeiten der Ehe, die hauptsächlich in dem sich mehr und mehr auswirkenden Altersunterschied bestanden, zukommen. Je mehr die Beklagte, die als die Ältere eine erhebliche Verantwortung für die der Eheschliessung vorhergehenden Geschehnisse und das Zustandekommen der Heirat trifft, sich im Verlauf der Ehe selbst ehewidrig verhalten haben sollte, um so geringere Bedeutung für die Zerrüttung könnte dem ehewidrigen Verhalten des Klägers beizumessen sein, wenn es mehr oder weniger eine Reaktion auf Verfehlungen der Beklagten darstellt oder letztlich trotz einer vom Kläger gewährten Verzeihung auf sie zurückgeht. Dass der Kläger selbst die eheliche Treuepflicht auf das Schwerste verletzt hat, bedeutet nicht notwendig, daß ihn die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft, da es dafür nicht auf die Schwere der Verfehlung, sondern auf ihre Ursächlichkeit für die eingetretene Ehezerüttung ankommt.

Abschliessend lässt sich die Frage der überwiegenden Schuld des Klägers an der Zerrüttung der Ehe erst beurteilen, wenn seinen Behauptungen über das Verhalten der Beklagten nachgegangen ist. Es wird freilich besonders sorgfältig untersucht werden müssen, ob es wirklich ihr Verhalten war, das ihn veranlasst hat, sich von ihr zu trennen. Während der Kläger das früher behauptet hatte, hat er in der Berufungsinstanz nur noch vorgebracht, er sei weggegangen, weil die

Arbeitsmöglichkeiten für ihn in Wörth sehr schlecht gewesen seien und er deshalb gezwungen gewesen sei, sich auswärts nach einer Arbeit umzusehen.

3. In dem angefochtenen Urteil heisst es weiter, es sei kein Argument für die Unbeachtlichkeit des Widerspruchs, dass der Kläger bei der Heirat nicht habe überblicken können, welche Last er durch eine Ehe mit der um 17 Jahre älteren Frau übernehme, und dass er möglicherweise seine moralische Kraft überschätzt habe. Es komme für die Frage der Beachtlichkeit nur auf die Person der Beklagten an. Eine Fehlehe liege nicht vor. Zwischen den Parteien habe ein geschlechtliches Verhältnis von längerer Dauer bestanden. Die geschlechtliche Anziehungskraft der Beklagten für ihn habe 15 Jahre überdauert. Gegen die Bereitschaft der Beklagten, an der Ehe festzuhalten, spreche es nicht, dass sie in dem vom Kläger in Gang gesetzten Scheidungsprozess einen Mitschuldantrag habe stellen lassen. Zu keiner anderen Beurteilung könne es führen, dass sie zunächst Widerklage erhoben und diese dann zurückgenommen habe. Sie sei eine einfache Frau, von der nicht erwartet werden könne, dass sie die Folgen dieser verschiedenen Prozesshandlungen zu unterscheiden imstande sei, selbst wenn ihr Anwalt ihr das pflichtgemäss erläutert habe. Die von ihr selbst erhobene Scheidungsklage habe sie, obwohl diese wegen Ehebruchs des Klägers mit Sicherheit hätte zum Erfolg führen müssen, zurückgenommen; das könne nur dahin gedeutet werden, dass sie sich freiwillig entschlossen habe, von ihrem Scheidungsrecht keinen Gebrauch zu machen und an der Ehe festzuhalten. Nach der Trennung sei es nicht Sache der Beklagten, die gewusst habe, dass der Kläger im Konkubinat lebte, gewesen, ihn zu besuchen und um Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu bitten.

Der Kläger habe nicht bewiesen, dass die von der Beklagten gegen eine Scheidung geltend gemachten religiösen Bedenken nur vorgeschützt seien. Beachtlich sei ferner ihre Befürchtung, dass sie im Fall der Scheidung vom Kläger keinen Unterhalt mehr zu erwarten hätte. Sie habe Unterhaltszahlungen erst durch einen Prozess erreicht. Falls der Kläger nach der Scheidung eine neue Ehe eingehen würde, müsste sie damit rechnen, dass sie kaum mehr Unterhalt erhalten könne, wenn die Unterhaltsansprüche der zweiten Frau den ihren vorgingen. Es sei anerkannten Rechts, dass die Sorge um den weiteren Unterhalt ein legitimer Grund für den erhobenen Widerspruch und dessen Beachtlichkeit sei.

Die Revision meint, es müssten bei der Prüfung der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten gegen die Scheidung der erhebliche Altersunterschied und die Umstände, unter denen die Ehe zustande gekommen sei, in Rechnung gestellt werden, es sei nicht richtig, daß es in diesem Zusammenhang nur auf die Person der Beklagten ankomme, und es könne eine Ehe nicht geschützt werden, wenn ein fast noch unmündiger Mann eine 17 Jahre ältere Frau geheiratet habe. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Nach der eindeutigen Neufassung des § 48 Abs. 2 EheG ist, wenn der beklagte Ehegatte der Scheidung widerspricht und der Kläger die Zerrüttung der Ehe ganz oder überwiegend verschuldet hat, nur darauf abzustellen, ob dem der Scheidung widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe oder eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, fehlt. Andere Tatsachen sind in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung; sie können nur bei der Prüfung der Schuldfrage erheblich sein.

Mit Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Beklagten das Fehlen der Bindung an die Ehe oder der zumutbaren Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, nachgewiesen werden muss. Zutreffend wird auch in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, dass dafür, ob die Beklagte an die Ehe gebunden ist und eine zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, besitzt, ihre Einstellung zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen massgebend ist, und dass eine früher gefasste, aber nicht durchgeführte Absicht, selbst Scheidungsklage zu erheben, nicht notwendig den Schluß auf das derzeitige Fehlen einer Bindung an die Ehe zulässt. Es müssen aber alle Tatsachen, die Hinweise auf die derzeitige Einstellung der Beklagten gegenüber ihrer Ehe geben könnten, auch wenn sie schon längere Zeit zurückliegen, in die Prüfung einbezogen werden, da sich ein zutreffendes Urteil über die innere Einstellung der Beklagten nur gewinnen lässt, wenn alle Umstände, die dafür von Bedeutung sein können, mitberücksichtigt werden. Daher ist auch in diesem Zusammenhang die unter Beweis gestellte Behauptung des Klägers, die Beklagte habe es früher mit der ehelichen Treue nicht genau genommen, erheblich, so dass das Berufungsgericht die dafür angebotenen Beweise auch bei der Prüfung der Bindung der Beklagten an die Ehe hätte erheben müssen.

Mit dem von dem Berufungsgericht herausgestellten Versorgungsbedürfnis der Beklagten könnte ihre Bindung an die Ehe dann nicht dargetan werden, wenn es ihr ausschliesslich um ihre Versorgung ginge und sie im übrigen jede Gemeinschaft mit dem Kläger, auch für den Fall, daß er zu ihr zurückfinden würde, endgültig ablehnen würde.

Wenn dagegen die Einstellung der Beklagten nicht allein von ihrem Versorgungsbedürfnis beherrscht wird, sondern sie nicht nur wegen des berechtigten und vom Wesen der Ehe mitumfaßten Verlangens, im Alter von dem Ehemann versorgt zu werden, sondern auch aus anderen Gründen, die mindestens einen Restbestand von ehelicher Gesinnung erkennen lassen, an der Ehe festhält, kann ihr die Bindung an die Ehe nicht abgesprochen werden.

Der Senat hat wiederholt ausgesprochen, dass ein Festhalten an der Ehe aus religiösen Gründen für eine sittlich werthafte Bindung an die Ehe spricht. Eine zu beachtende echte religiöse Überzeugung kann auch ein früher unreligiöser Mensch gewonnen haben. Entgegen der Auffassung der Revision braucht es nicht darauf anzukommen, ob die Beklagte sich im Zusammenhang mit den Ehescheidungsprozessen mit einem Pfarrer unterhalten hat.

Damit sich das Berufungsgericht eine bestimmte Überzeugung von der Einstellung der Beklagten zu ihrer Ehe verschafft, wird es angebracht sein, die Beklagte nach § 619 ZPO zu Beweiszwecken zu vernehmen und so einen unmittelbaren Eindruck von ihrer Persönlichkeit und den ihre Handlungsweise bestimmenden Beweggründen zu gewinnen. Die dabei von dem Ehegatten abgegebenen Erklärungen über seine Bindung an die Ehe und seine Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, können aber nur in Verbindung mit den sonstigen Ergebnissen der Verhandlung und Beweisaufnahme richtig gewürdigt werden.

4. Das angefochtene Urteil muss aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, weil nach den vorhergehenden Ausführungen die Prüfung der Schuldfrage und der Beachtlichkeit des Widerspruchs nicht rechtlich einwandfrei erfolgt ist und dabei das von dem Kläger behauptete Verhalten der Beklagten nicht hinreichend geprüft ist. Auf die weiteren Ausführungen der Revision braucht nicht mehr eingegangen zu werden.

Ascher	Wüstenberg	Bundesrichter Maaß und Bundesrichter Dr. Loewenheim sind beurlaubt und ver- hindert zu unter- schreiben.	Dr. Graf
--------	------------	---	----------

Ascher